

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von  
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen  
und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen  
Vom 6. August 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2021 (GVBl. S. 449), BS 2126-17, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hausstandsangehörige und enge Kontaktpersonen, die nach dem Beginn ihrer Absonderung als geimpfte Person im Sinne des § 2 Nr. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V 1) oder als genezene Person im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV gelten, beenden ihre Absonderung unmittelbar, wenn kein Fall des § 10 Abs. 2 SchAusnahmV vorliegt. Die Beendigung der Absonderung setzt zudem die Vornahme eines PCR-Tests oder eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis voraus; dieser Test darf erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV durchgeführt werden. Im Fall eines positiven Testergebnisses verbleibt es bei den Regelungen des Absatzes 3.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
2. In § 8 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 9 wird das Datum „8. August 2021“ durch das Datum „5. September 2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 7. August 2021 in Kraft.

Mainz, den 6. August 2021  
Der Minister für Wissenschaft  
und Gesundheit  
Clemens Hoch